

Sitzung vom 6. März 1996

669. Postulat(Aufnahmebedingungen an der kantonalen Hebammenschule)

Kantonsrätin Susanne Huggel-Neuenschwander, Hombrechtikon, sowie die Kantonsräte Martin Ott, Bäretswil, und Kurt Sintzel, Zollikon, haben am 25. September 1995 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, sicherzustellen, dass Schülerinnen, die aus persönlicher Überzeugung an Abtreibungen nicht teilnehmen können, der Zugang zur Hebammenausbildung nicht verwehrt wird.

Begründung:

Seit 1995 ist es an der kantonalen Hebammenschule unerlässlich, dass sich zukünftige Schülerinnen ausnahmslos und ohne Einschränkung verpflichten, an Abtreibungen im Gebärsaal teilzunehmen. Diesen Entscheid fällt die Aufnahmekommission in eigener Kompetenz. Eine gesetzliche Grundlage dazu besteht nicht.

Bis Mitte 1994 war es einer bestimmten Jahresquote von Bewerberinnen möglich, trotz dieser Einschränkung Aufnahme zu finden. Da es sich hier um ein Problem des Respektes vor der ethischen Überzeugung anderer handelt, das für die Betroffenen von ausschlaggebender Tragweite ist (nämlich Ausschluss von einer kantonalen Ausbildung), besteht zweifelsohne Handlungsbedarf, und zwar dringend.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Susanne Huggel-Neuenschwander, Hombrechtikon, Martin Ott, Bäretswil, und Kurt Sintzel, Zollikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Neben den zahlenmässig dominierenden natürlichen Totgeburten hat als Folge der Entwicklung der Pränataldiagnostik auch die Zahl der nach Artikel 120 Strafgesetzbuch legalen Schwangerschaftsabbrüche zugenommen. Dabei handelt es sich um Schwangerschaftsbeendigungen nach der 16. Schwangerschaftswoche wegen genetischer Krankheiten oder schwerster anatomischer Fehlbildungen. Bei allen diesen Schwangerschaftsbeendigungen ist der äussere Ablauf des Geschehens dem eines natürlichen medizinischen Geburtsvorganges vergleichbar. Die vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft unterliegt einer besonders strengen Beurteilung, da mit einem solchen Eingriff auch grössere Risiken für die Mutter verbunden sein können. Die Frau oder die Paare stehen bei der vorzeitigen Schwangerschaftsbeendigung in einer speziellen Situation. Einerseits haben sie sich auf das Kind gefreut und bereits eine Beziehung zu ihm aufgebaut, während andererseits ein Leben mit einem schwerstbehinderten oder kranken Kind für sie unvorstellbar ist. Der Entscheidungsprozess zum vorzeitigen Schwangerschaftsabbruch findet statt, bevor die Hebamme zum erstenmal mit den Betroffenen Kontakt aufnimmt. Die Aufgabe der Hebamme ist es, Frauen oder Paare bei der Geburt medizinisch und psychisch zu betreuen. Jede Frau unter der Geburt hat Anrecht auf eine professionelle und kompetente Betreuung durch eine Hebamme.

Die kantonale Hebammenschule hat aus folgenden Gründen die Jahresquote pro Klasse, welche bis 1994 zur Verfügung stand, aufgehoben:

- Die angehende Hebamme soll sich während der Ausbildung mit allen Aspekten der Geburtshilfe befassen. Die vorzeitige Schwangerschaftsbeendigung sowie die Betreuung und Pflege betroffener Frauen oder Paare sind ein Teil davon. Damit die Lernende während der Ausbildung die Komplexität des Schwangerschaftsabbruches erfassen kann,

soll sie bereit sein, diese Betreuungsaufgabe zu übernehmen. Die wichtigen Aspekte der Betreuung lassen sich nicht nur theoretisch abhandeln, sie müssen in der Praxis erlebt werden.

- Die Zahl der späten Schwangerschaftsabbrüche hat aufgrund der Entwicklungen in der Pränataldiagnostik zugenommen. Obwohl die Kandidatinnen während der gesamten Ausbildung selten betroffene Frauen betreuen, kann die Schule nicht garantieren, dass eine Hebammenschülerin in der Praxis nie mit dieser Situation konfrontiert sein wird. Sie wird dabei aber immer von einer diplomierten Hebamme begleitet, die auch die Verantwortung trägt und die Lernende bei der Verarbeitung der belastenden Situation unterstützt.
- Die Schülerinnen an der kantonalen Hebammenschule werden ausschliesslich mit der Betreuung von Frauen oder Paaren mit vorzeitiger Schwangerschaftsbeendigung nach der 16. Woche, die wie eine Geburt eingeleitet wird und die aufgrund von diagnostischen Massnahmen und ärztlichem Gutachten erfolgt, konfrontiert. Während der Ausbildung pflegen sie keine Frauen, deren Schwangerschaften mittels Operationen abgebrochen werden (interruptio).
- Die Lernenden betreuen die betroffenen Frauen bei der medikamentös eingeleiteten Geburt; an den aktiven Massnahmen zur Einleitung des Abbruches sind sie nicht beteiligt.
- Der Berufsalltag der Hebamme fordert grundsätzlich eine tolerante, vorurteilslose Haltung unabhängig vom Grund des Spitalaufenthaltes. Die Hebammen müssen sich mit unterschiedlichen Werthaltungen auseinandersetzen, da die umfassende Betreuung der Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen durch grosse Selbstbestimmung der Frauen in dieser Situation gekennzeichnet ist.
- Berufsbilder ändern sich und passen sich den gesellschaftlichen Realitäten an. Persönliche Überzeugungen können und müssen die Berufsausübung mitprägen. Die Ausbildung darf jedoch wesentliche Aspekte der Berufsrealität nicht ausblenden. Die Mitwirkung bei der vorzeitigen Beendigung der Schwangerschaft gehört in vielen Spitälern zur Erfüllung der Dienstpflicht, was neben den Hebammen insbesondere auch für die Ärzte zutrifft. Ausbildungsgänge können somit nicht nach persönlichen Einstellungen von den Lernenden selbst zusammengesetzt werden.

Die Aufnahmebedingungen der kantonalen Hebammenschule am Universitätsspital Zürich entsprechen u. a. den Regelungen der Hebammenschulen in der deutschen Schweiz (Chur, Bern, Luzern und St. Gallen).

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat bei dieser Sachlage, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi